

# RS Vwgh 2006/5/17 2005/08/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2006

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

LAG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0008 E 4. Oktober 2001 RS 2

## Stammrechtssatz

Unter einer selbstständigen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes ist eine - nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit verrichtete - nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die objektiv die Schaffung von Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt; auf die persönliche Mitarbeit kommt es hiebei nicht an, die notwendige Arbeit kann vielmehr auch durch Familienangehörige oder Dienstnehmer verrichtet werden (Hinweis E 4. Juni 1982, 81/08/0051).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080079.X02

## Im RIS seit

05.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)